

§ 14 ÄAO 2015 Sonstige Ausbildungserfordernisse

ÄAO 2015 - Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 14.

Zeiten

1. eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs,
2. einer Familienhospizkarenz,
3. einer Pflegekarenz,
4. einer Erkrankung,
5. eines Beschäftigungsverbotes gemäß Mutterschutzgesetz 1979-MSchG, BGBl. Nr. 221/1979,
6. einer Karenz gemäß Mutterschutzgesetz 1979 sowie Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989,
7. von Milizübungen sowie Miliztätigkeiten

während der Ausbildung sind auf die allgemeinärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der Ausbildungszeiten in den jeweiligen Fachgebieten betragen.

In Kraft seit 15.05.2024 bis 31.05.2026

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at